



# **Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

**vom 01.12.2022**

§ 1 Steuererhebung.....	2
§ 2 Steuergegenstand .....	2
§ 3 Steuerschuldner .....	2
§ 4 Haftung.....	3
§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
§ 6 Steuersatz .....	3
§ 7 Steuerbefreiungen .....	3
§ 8 Steuerermäßigungen .....	4
§ 9 Zwingersteuer.....	4
§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen .....	5
§ 11 Anzeigepflicht .....	5
§ 12 Entrichtung der Hundesteuer .....	6
§ 13 Steueraufsicht .....	6
§ 14 Auskunft in Schadenfällen .....	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung .....	7
§ 17 Inkrafttreten .....	7

# **Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Neufassung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 116) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 30.11.2022 die Neufassung der Satzung über die Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes. Gewerbliche Zwecke im Sinne der Hundesteuersatzung heißt, dass das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten keiner Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier,
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde sonstiger Rassen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn für seine Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden,

so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

1. für den ersten Hund	72,00 EUR
2. für den zweiten und jeden weiteren Hund	108,00 EUR
3. für einen Zwinger gemäß § 9	180,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund gem. § 2 Absatz 3	360,00 EUR
5. für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund gem. § 2 Absatz 3	540,00 EUR
- (2) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Bei der Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu versteuern. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt außer Ansatz.

#### **§ 7 Steuerbefreiungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,

3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,
  6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Als bestätigter Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis mit dem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.
- (3) Steuerbefreiungen nach Nr. 1 und 2 werden für maximal einen Hund, nach Nr. 4 und 5 für maximal zwei Hunde gewährt.
- (4) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

### **§ 8 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Stadtgebiet gehalten werden, wenn das betreffende Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
  3. Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann,
  4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
  5. Hunde, die nachweislich aus Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen übernommen wurden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

### **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer gem. § 6 Absatz 1 Nr. 3 erhoben, wenn
1. der Zwinger die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eintragen lässt und
  2. der Zwingername nachweislich (national) geschützt ist und

3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (4) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 Absatz 1 zusätzlich zu versteuern.
- (5) Die Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend, sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter des Hundes in den letzten 10 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  4. in den Fällen des § 9 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solcher Bücher der Stadt Radeberg nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Radeberg anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Radeberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Als Beginn des Haltens gilt die Neuanschaffung, das Mitbringen bei Zuzug oder Übernahme zur Pflege oder auf Probe. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Radeberg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Radeberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Radeberg ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt Radeberg auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand, jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. Durch die Erteilung einer Auskunft nach Satz 2 und 3 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde gemäß Absatz 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 12 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Absatz 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden gemäß § 11 angezeigten steuerpflichtigen Hund wird kostenfrei mit der Zusendung des Bescheides oder gegen Empfangsbekanntnis eine Hundesteuermarke als Dauermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet oder bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde, wenn sie sich außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhalten, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit. Die Große Kreisstadt Radeberg gibt die Ausgabe neuer Hundesteuermarken ortsüblich bekannt. Der Hundehalter ist dann verpflichtet, die Hundesteuermarke in der in der Bekanntgabe festgelegten Frist umzutauschen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten für ihren Zwinger nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Radeberg erhoben.
- (6) Unlesbar gewordene Steuermarken werden unentgeltlich ausgetauscht.
- (7) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben.

## **§ 14 Auskunft in Schadenfällen**

Die Stadt ist berechtigt, in Schadenfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seinen Pflichten nach § 11 Absätze 1-3, 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
  3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Große Kreisstadt Radeberg.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
  2. Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
  3. ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe.Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 14 Hundesteuersatzung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.03.2001 mit ihrer Änderungssatzung vom 27.04.2006 und ihrer zweiten Änderungssatzung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Radeberg, 01.12.2022

Frank Höhme  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.